

einem erneuten Anlauf für eine europäische Verordnungsgebung zur Schiedsgerichtsbarkeit führen werden, bleibt abzuwarten.⁵³ Zwar hätte die EU gemäß Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV ohne Zweifel eine Kompetenz auf diesem Gebiet.⁵⁴ Gerade nach dem Brexit hat sich die Bedeutung von Drittstaaten – Großbritannien, Schweiz – für die europäische Schiedsszene aber in einem Maße verstärkt, dass sich die Frage aufdrängt, welcher nachhaltige Gewinn von einer bloß regionalen, unionsrechtlichen Harmonisierung für die global agierende internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit eigentlich noch zu erwarten wäre.⁵⁵ Die Begeisterung dafür, durch eine europäische Harmonisierung unter Umständen nationale Wettbewerbsvorteile einzubüßen, dürfte sich auch in Frankreich und Schweden in engen Grenzen halten. In den übrigen Mitgliedstaaten hat die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bislang in der Regel schlicht nicht die wirtschaftliche Bedeutung erreicht, die einen erheblichen Handlungsdruck zu einer stärkeren Regulierung auf Unionsebene erzeugen würde. In naher Zukunft dürfte daher nicht mit einer Unionsregelung zur Schiedsgerichtsbarkeit zu rechnen sein.

Freiburg i. Br.

JAN VON HEIN

Felz, Daniel: Das Alien Tort Statute. Rechtsprechung, dogmatische Entwicklung und deutsche Interessen. (Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2015/16.) – Berlin: Duncker & Humblot 2017. 657 S. (Schriften zum Internationalen Recht. 219.)

Meyer, Inga: Der Alien Tort Claims Act. Zwischen Völkerrecht und amerikanischer Außenpolitik. (Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2015.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2018. XV, 522 S. (Jus Internationale et Europaeum. 141.)

1. Nicht nur Doktorandinnen und Doktoranden fürchten das: ein Federstrich des Gesetzgebers, ein *revirement de jurisprudence*, und die Arbeit wird vielleicht nicht gleich Makulatur, verliert aber ihre Aktualität. *Inga Meyer* und *Daniel Felz* ist dies mit den beiden hier besprochenen Werken mutmaßlich geschehen – und nicht nur ihnen.¹ Als sie ihr Thema wählten und die Bearbeitung begannen, war das amerikanische Alien Tort Statute (ATS, manchmal auch Alien Tort

⁵³ Siehe die Vorschläge der in Fn. 8 Genannten.

⁵⁴ *Ferretti*, EU Internal Market Law (Fn. 8) 20ff.; *Gaffney*, Commercial Arbitration (Fn. 8) 92ff.; vgl. auch *Dickler*, Schiedsgerichtsbarkeit (Fn. 4) 181 (für Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV).

⁵⁵ Skeptisch auch *Gaffney*, Commercial Arbitration (Fn. 8) 97–98; regulierungsfreudiger *Ferretti*, EU Internal Market Law (Fn. 8) 22–23.

¹ Etwa gleichzeitig erschienen: *Michael Schulz*, Das Alien Tort Statute und transnationale Deliktssklagen – Im Kontext der Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen (2016); *Martin Metz*, US-Menschenrechtsklagen und Neoterritorialismus (2017). Später entstanden ist: *Katharina Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen – Eine Untersuchung der Rechtsschutzmöglichkeiten am Maßstab des Völkerrechts, des Internationalen Zivilverfahrensrechts, des (Internationalen) Privatrechts, des Staatshaftungsrechts und des Strafrechts (2019).

Claims Act [ATCA] genannt² von immensem praktischen und theoretischen Interesse. 1980 hatte ein US-Berufungsgericht das Gesetz in seiner *Filártiga*-Entscheidung aus einem fast 200-jährigen Dornröschenschlaf erweckt und als Grundlage für private Menschenrechtsklagen ausländischer Kläger etabliert.³ In *Filártiga* war es um eine Klage gegen einen Regierungsbeamten gegangen. 2002 hatte ein anderes US-Berufungsgericht in *Doe v. Unocal* diese Haftung auf Unternehmen erweitert.⁴ Und der US Supreme Court hatte diese Rechtsprechung 2004 in *Sosa* zwar begrenzt, gleichzeitig aber im Grundsatz bestätigt.⁵

Und als die Dissertationen wahrscheinlich schon fortgeschritten waren, machte der US Supreme Court das Thema weitgehend zunichte. In seiner *Kiobel*-Entscheidung 2013 entschied er, das ATS sei bis auf enge Ausnahmen nicht auf Handlungen im Ausland anwendbar – die Handlungen also, die bis dahin den Schwerpunkt der ATS-Fälle ausgemacht hatten.⁶ Weiter gemindert wurde die Bedeutung der ATS-Verfahren für ausländische Unternehmen durch die Supreme-Court-Entscheidung *Daimler AG v. Bauman* aus dem Jahre 2014, in der der US Supreme Court die internationale Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte stark einschränkte.⁷ Als die Bücher erschienen – 2017 das von *Felz*, 2018 das von *Meyer* –, war also ein Großteil des Reizes für Menschenrechtsorganisationen ebenso dahin wie ein Großteil des Risikos für Unternehmen. Da-

² 28 U.S.C. § 1350: „The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.“

³ *Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876 (2d Cir. 1980).

⁴ *Doe v. Unocal Corp.*, 395 F.3d 932 (9th Cir. 2002).

⁵ *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692 (2004).

⁶ *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 133 S.Ct. 1659 (U.S. 2013). Aus dem deutschen Schrifttum siehe etwa *Miriam Saage-Maaß / Leander Beinlich*, Das Ende der Menschenrechtsklagen nach dem Alien Tort Statute? – Ein Kommentar zum *Kiobel*-Urteil und seinen Auswirkungen, *Kritische Justiz* 48 (2015) 146–158; *Michael Stürmer*, Die territorialen Grenzen der Human Rights Litigation in den USA – Zu den Auswirkungen der Entscheidung des U.S. Supreme Court vom 17.4.2013 in der Sache *Kiobel et al. v. Royal Dutch Petroleum Co. et al.*, *JuristenZeitung* 2014, 13–23; *Mathias Reimann*, Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 2013, 455–462; *Christian Gammelin*, Die Durchsetzung von Menschenrechten vor US-Gerichten nach dem *Kiobel*-Urteil, *MenschenRechtsMagazin* 2014, 32–41; *Mark Zimmer / Lauren Reynolds*, Die Einschränkung der extraterritorialen Zuständigkeit amerikanischer Gerichte durch den US Supreme Court, *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 2013, 509–515; *Wolfgang Winter*, Einschränkung des extraterritorialen Anwendungsbereichs des Alien Tort Statute, *IPRax* 2013, 462–465; *Martin Metz*, Entscheidung des Supreme Courts in *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum* – Das Ende der US-amerikanischen Human Rights Litigation?, *WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 2013, 2059–2065; *Otto Sandrock*, Ausländische Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen vor US-amerikanischen Gerichten, *RIW* 2013, 497–508; *Chris Thomale*, Internationale Menschenrechtsklagen gegen europäische Gesellschaften vor US-amerikanischen Gerichten, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2014, 1159–1164; *Stephan Wernicke*, Von Sammelklagen und Kaperbriefen – Zum *Kiobel*-Urteil des US Supreme Court, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2013, 401–403.

⁷ *Daimler AG v. Bauman*, 134 S.Ct. 746 (U.S. 2014). Vgl. aber auch *David B. Adler*, *Post Daimler*: Weiterhin drohende US-Gerichtspflichtigkeit ausländischer Unternehmen, *IPRax* 2018, 286–294.

mit nicht genug: 2018 erklärte das Gericht das ATS für auf ausländische Unternehmen unanwendbar.⁸ Und 2020, kurz vor Abfassung dieser Rezension, nahm der Supreme Court zwei Verfahren zur Entscheidung an, in denen es um die Frage geht, ob US-Unternehmen unter dem Statute haftbar gemacht werden können.⁹ Wahrscheinlich wird sich das Gericht dagegen entscheiden. Das ATS würde dann zwar vielleicht noch eine geringe Rolle bei Klagen gegen ausländische Staaten spielen, im Bereich der Unternehmenshaftung wäre es aber praktisch wirkungslos.

2. Was solche Entwicklungen für Arbeiten bedeuten, hängt an ihrer Fragestellung. *Felz*, Absolvent einer US-amerikanischen *law school* und während der Fertigung der Dissertation *lecturer for common law* in Mainz, formuliert als Ziel seiner Untersuchung, „eine möglichst genaue Einschätzung künftiger aus dem ATS zu erwartender Rechtsrisiken zu ermöglichen – mit besonderer Würdigung deutscher Wirtschaftsinteressen“ (S. 50). Hierzu schildert er mit bewundernswertem Fleiß und in großer Ausführlichkeit über fast 400 Seiten die Rechtsprechung US-amerikanischer Gerichte zum ATS. Darauf folgt das Kapitel „ATS und Deutsche Interessen“, in dem nicht nur die Bedeutung des ATS für deutsche Unternehmen und den deutschen Staat diskutiert wird, sondern auch die Möglichkeit von Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten. Das alles ist sehr gründlich und sorgfältig durchgearbeitet. Das Ergebnis ist allerdings durch *Kiobel* weitgehend vorgegeben und findet sich schon nebenbei in der Einleitung: Die Gefahr für deutsche Unternehmen dürfte weitgehend beseitigt sein (S. 50, 419–420).

Meyer, die ihre Arbeit als Dissertation in den Nordamerikastudien verfasst hat, formuliert ein etwas breiteres Forschungsinteresse: Sie will „aufzeigen und verdeutlichen, wie sich die komplexe und viel diskutierte [ATS-]Gerichtsbarkeit im Zusammenspiel verschiedener Faktoren über die Jahrhunderte hinweg entwickelt und verändert hat“ (S. 12). Das ist nicht nur für Juristen relevant, wie sie richtig bemerkt, und dementsprechend beschränkt sie sich nicht auf eine juristische Analyse. Ihr Abriss der Rechtsprechung ist mit ca. 250 Seiten etwas kürzer als bei *Felz*, es folgt eine Analyse der völkerrechtlichen Implikationen des ATS, die *Felz* nur en passant behandelt. Über die rechtsdogmatische Diskussion hinaus geht ihr letzter Teil, in dem sie das ATS im Rahmen der US-Außenpolitik analysiert.

3. Das ATS stammt aus dem Jahre 1789, spielte aber bis 1980 fast keine Rolle. *Felz* beginnt deshalb seine Arbeit mit der Wiederentdeckung des ATCA in *Filártiga*, der Geschichte bis dahin widmet er nur ein paar Seiten (S. 61–66). Das ist insofern etwas überraschend, als historische Argumente in der US-amerikanischen Diskussion zum ATS eine große Rolle spielen. *Meyer* diskutiert demgegenüber Entstehungsgeschichte und Motivationen ausführlicher (S. 14–35, 402–405); sie geht auch auf das Gutachten des Generalstaatsanwalts Bradford von 1795 zum ATCA ein, das später für die Auslegung relevant werden sollte (S. 68 ff.).

⁸ *Jesner et al. v. Arab Bank, PLC*, 138 S.Ct. 1386 (U.S. 2018); vgl. dazu *Bastian Brunk*, Der „kurze Arm“ der US-Justiz bei internationalen Menschenrechtsverletzungen, RIW 2018, 503–511.

⁹ *John Doe et al. v. Nestlé, S.A. et al.*, Case Nos. 19-416 und 453.

Neue Erkenntnisse bringen beide hier nicht, aber was insbesondere *Meyer* schildert, macht man sich nicht immer bewusst. Erstens waren, als das ATS erlassen wurde, die noch jungen Vereinigten Staaten schwach und auf ausländische Anerkennung angewiesen. Mit dem ATS wollten sie daher ausländischen Klägern den Zugang zu Bundesgerichten ermöglichen und damit vermeiden, dass über für auswärtige Beziehungen wichtige Klagen in den tendenziell eher auslandsfeindlich eingestellten Gerichten der Einzelstaaten geurteilt werden konnte. Zweitens entsprach das *law of nations*, auf das Klagen unter dem ATS gestützt werden konnten, im 18. Jahrhundert noch nicht dem modernen Völkerrecht als zwischenstaatlichem Recht: Benannt war damit eine *Art ius gentium*, ein globales *common law*. Das wurde 2004 für den US Supreme Court in seiner *Sosa*-Entscheidung relevant.¹⁰ Das ATS war also einerseits nicht auf moderne Menschenrechtsklagen hin konzipiert, schon weil die Idee der privatrechtlichen Haftung für Menschenrechtsverletzungen im 18. Jahrhundert seltsam geklungen hätte. Andererseits war das Gesetz von Anfang an in Fragen der auswärtigen Beziehungen eingewoben – freilich sollte es 1789 außenpolitische Verwicklungen vermeiden, nicht erzeugen (*Meyer* S. 402).

4. Als das ATS 1980 wiederbelebt wurde, hatte sich diese Lage geändert: Nunmehr diente es Menschenrechtsklagen, und ausländische Regierungen und Unternehmen zeigten sich oft entrüstet über die empfundene Anmaßung von US-Gerichten, sich gewissermaßen als Weltmensenrechtsgerichte zu etablieren. Die Darstellung der Rechtsprechung zwischen 1980 (*Filártiga*) und 2013 (*Kiobel*) nimmt wie gesagt in beiden Arbeiten einen beträchtlichen Teil ein. *Meyer* differenziert hier, für mich etwas unglücklich, zwischen Entscheidungen der Untergerichte und Entscheidungen des US Supreme Court. *Felz* gliedert demgegenüber, einem Vorschlag in der Literatur folgend,¹¹ die Verfahren in drei Wellen – eine erste betrifft Menschenrechtsverletzungen durch und im Namen von Regierungen, eine zweite betrifft Klagen gegen multinationale Unternehmen, eine dritte schließlich betrifft den „War on Terrorism“. Damit lassen sich die unterschiedlichen Konstellationen voneinander trennen.¹²

Darüber hinaus gehen *Felz* und *Meyer* vor allem chronologisch vor: Die Entwicklung der Rechtsprechung wird sowohl im Großen (von Fall zu Fall) als auch im Kleinen (als ausführliche Urteilszusammenfassungen) nachgezeichnet. Das entspricht der Darstellung im *common law*, vielleicht auch in der Nordamerikawissenschaft. Dem deutschen Rezensenten fehlt da indes ein wenig die Systematisierung. Eine solche chronologische Darstellung der Entwicklung ist besonders anfällig für eine Rechtsprechungsänderung. Die *Kiobel*-Entscheidung, die beide ausführlich besprechen, war nicht die Folge einer dogmatischen Entwicklung; sie stellt einen radikalen Bruch dar. Der Hauptinhalt der Entscheidung – die Beschränkung der extraterritorialen Anwendung des ATS – betrifft

¹⁰ Siehe dazu *Felz* S. 105–128 und im Rahmen der *Sosa*-Entscheidung S. 318–319. *Meyer* geht in ihrem Kapitel zum Völkerrecht darauf nicht ein; vgl. aber im Rahmen von *Sosa* S. 190–198, 210–219.

¹¹ Vgl. etwa *Julian Ku*, *The Third Wave: The Alien Tort Statute and the War on Terrorism*, 19 *Emory International Law Review* 205–227 (2005). Die Unterschiede zu den von *Meyer* (S. 144–150) diskutierten Strukturierungsansätzen sind unwesentlich.

¹² Zwei Anhänge listen 95 „ATS-Klagen der Ersten Welle“ und 165 „Fälle der Zweiten Welle“ (die unterschiedliche Bezeichnung wird erklärt); ein Anhang zur Dritten Welle fehlt.

eine Frage, die zuvor weder in den Untergerichten noch in den *briefs* im Verfahren vor dem Supreme Court diskutiert worden war. Der Supreme Court brachte sie nach der ersten mündlichen Verhandlung auf, ein ungewöhnliches Beispiel von richterlichem Aktivismus. *Felz* (S. 375) und *Meyer* (S. 222) gehen nur kurz auf diese Volte ein, auch sonst ist die Extraterritorialität bei ihnen kein Schwerpunkt der Arbeit. Bei *Felz* etwa taucht sie in der Diskussion von *Kiobel* als „Exkurs“ auf; der Verweis auf eine frühere Diskussion geht, soweit ich sehen kann, ins Leere.¹³ Dass die Frage relevant werden würde, war vor *Kiobel* nicht vorauszusehen. Da sie nun aber relevant ist, ist jedenfalls für das geltende Recht vieles in den Arbeiten Behandelte überholt.

Für beider Fragestellungen ist *Kiobel* daher fatal. *Felz* behandelt in seinem Schlussteil die Risiken für deutsche Unternehmen. Er kann hier mehrere gegen deutsche Unternehmen geführte Verfahren schildern, bevor er zur Risikobeurteilung kommt. Hier heißt es noch, es hätten „dogmatische Expansionen der ATS-Rechtsprechung die Gefahr einer ATS-Klage auf Wirtschaftstätigkeiten in aller Welt erstreckt und gleichzeitig einen allgemeinen amerikanischen Gerichtsstand ausgerufen, womit deutsche Konzerne jederzeit für Tätigkeiten ohne jedweden US-Bezug kraft des ATS in Anspruch genommen werden konnten“ (S. 528). Aber das ist nach *Kiobel* und *Bauman* nicht mehr ganz richtig, und so wäre diese Passage – wie auch andere (etwa S. 536–537) – eigentlich ins Imperfekt zu setzen. Ein letzter Teil zur Möglichkeit von Menschenrechtsklagen in Deutschland bemisst deren Risiko für deutsche Unternehmen zu Recht als niedrig: Prozessrecht und Verbot von *punitive damages* machen solche Klagen unattraktiv.

Kiobel ist auch ein Problem für *Meyers* Ausführungen zum Völkerrecht in ihrem dritten Hauptteil. Mit der weitgehenden Beschränkung des ATS auf inneramerikanische Fälle ist ein Großteil der völkerrechtlichen Probleme weggefallen. Lange Diskussionen zum Begriff des Völkerrechts und zu seiner Rolle in der US-Verfassung, zur Souveränität und zu Grundlagen der internationalen Zuständigkeit bieten hier zwar brauchbare Einführungen in die relevanten Elemente der völkerrechtlichen Beurteilung des ATS, das Gleiche gilt für die Ausführungen zur Rolle von Individuen und Unternehmen sowie zur staatlichen Immunität nach Völkerrecht und US-Recht. Die Anwendung auf die ATS-Rechtsprechung bleibt dabei aber relativ kurz und oberflächlich. Zur zentralen Frage eines Weltrechtsprinzips für Privatklagen etwa werden über 20 Seiten Meinungen referiert und teilweise wörtlich zitiert; eine eigene Analyse erfolgt jedoch weitgehend nicht, und so erscheint das Ergebnis – für eine beschränkte Gruppe an schwerwiegenden Völkerverstößen sei ein zivilrechtliches Weltrechtssystem völkerrechtsgemäß – zwar plausibel, aber keineswegs zwingend. Ohnehin ist bedauerlich, dass *Meyer* im Teil zum Völkerrecht die Rechtsprechung fast vollständig ignoriert, nachdem sie sich zuvor so stark auf sie gestützt hat. Insbesondere in den USA ist die Rechtsprechung ein wesentlicher Ort, an dem Völkerrecht entsteht (auch wenn viele der relevanten Fragen in der

¹³ *Felz* S. 375 mit Verweis auf S. 267 ff., wo es indes um das „Weltrechtsprinzip“ geht, S. 156 ff., wo allgemein das Territorialitätsprinzip dargestellt wird, sowie 326 ff. zur Rechtsprechung vor *Kiobel*.

ATS-Rechtsprechung nicht immer gebührend ausdrücklich berücksichtigt werden).¹⁴

5. Vielversprechend sind insofern die Ausführungen von *Felz* und *Meyer* zur Außenpolitik. *Felz* behandelt insbesondere die Stellungnahmen und Eingriffe der deutschen Regierung und Wirtschaft in die Verfahren in den USA (S. 537–553). Das liefert wertvolles Anschauungsmaterial, bleibt aber über große Strecken nur beschreibend. Allgemeinere Erkenntnisse zur Positionierung gegenüber US-Gerichten lassen sich nicht ziehen.

Meyer hingegen interessiert sich für die Positionen, die die verschiedenen US-Regierungen zum ATS eingenommen haben. Diese Positionen sind zwar nicht immer einheitlich (S. 480), teilen sich allerdings recht einfach auf in diejenigen demokratischer Regierungen, die dem ATS positiv gegenüberstehen, und diejenigen republikanischer Regierungen, die das ATS kritisch sehen (S. 481). Leider beschränkt sich die Arbeit hier in großen Teilen auf die Wiedergabe von Analysen eines US-Autors.¹⁵ Hilfreich wäre hier eine umfassendere Einbettung der Stellungnahmen in die allgemeineren Positionen zur Außenpolitik sowie die jeweilige Situation in der Welt gewesen. Interessant wäre auch eine Diskussion der politischen Ausrichtung des Supreme Court gewesen, der über die Jahre konservativer und wirtschaftsfreundlicher wurde. Wie *Meyer* selbst am besten weiß, entwickeln sich Positionen der Regierung ja nie unabhängig vom Umfeld; über dieses hätte man daher in der interdisziplinären Arbeit gern mehr erfahren.

6. Was bleibt? Beide Arbeiten zeugen von Fleiß und Ausdauer. Das Ergebnis ist deshalb besonders beachtlich, weil *Meyer* keine Juristin ist und *Felz* nicht einmal deutscher Muttersprachler. *Meyer* geht hier etwas weniger in die Tiefe, dafür mit den Ausführungen zum Völkerrecht etwas mehr in die Breite. Beide dürften gleichermaßen enttäuscht gewesen sein, dass die *Kiobel*-Entscheidung das Thema so sehr veränderte. Den Dissertationsschriften ist anzumerken, dass sie anders konzipiert gewesen sein dürften, als sie sich schließlich darstellen: Beide erklären und beschreiben in der Hauptsache eine Rechtsprechung, die sich bei Fertigstellung weitgehend erledigt hatte, als ein Umformulieren nicht mehr möglich war.

Das liegt, so scheint mir, ein wenig an der Wahl und Ausgestaltung des Themas. Sowohl *Felz* als auch *Meyer* weisen mehrfach auf die Komplexität und Vielschichtigkeit des Themas hin, versuchen aber trotzdem, das ATS als Ganzes zu erfassen. Das ist indes in einer Dissertation kaum zu leisten – zumal, wenn man, wie *Felz*, auf Vollständigkeit aus ist. Und zudem steht der positivistische Ansatz eben immer unter dem anfangs erwähnten Risiko der Rechtsänderung. Dies gilt vor allem für *Felz*, dessen Ziel, deutschen Unternehmen die bestehenden Risiken konkret klarzumachen, sich dadurch weitgehend erledigt hatte. Aber auch die völkerrechtliche Analyse bei *Meyer* dient einem Objekt, das als solches nicht mehr besteht.

¹⁴ Zur ATS-Rechtsprechung als Fenster zur Rolle des Völkerrechts in den USA *Beth Stephens*, *The Curious History of the Alien Tort Statute*, 89 *Notre Dame Law Review* 1467–1543 (2014).

¹⁵ *Jide Nzelibe*, *Contesting Adjudication: The Partisan Divide over Alien Tort Statute Litigation*, 33 *Northwestern Journal of International Law & Business* 475–526 (2013).

Vermeiden können hätte man das vielleicht durch Einordnung in einen größeren theoretischen Zusammenhang. Eine andere Arbeit etwa sieht *Kiobel* als Folge eines „Neoterritorialismus“,¹⁶ eine weitere diskutiert das ATS im Rahmen transnationaler Klagen und der Globalisierung.¹⁷ Vielleicht hätte auch der ehemalige *lecturer for common law* in Mainz Grundsätzlicheres zeigen können: Er hätte etwa den eigenartigen Umgang in den USA mit Gesetzen zwischen historischer Auslegung einerseits und offener Instrumentalisierung andererseits diskutieren können. Oder er hätte vergleichend den *judicial activism* thematisieren können – bei Untergerichten, die faktisch neues Recht schaffen, und beim Supreme Court, der eigenmächtig dieses Recht wieder abschafft. Die Nordamerikawissenschaftlerin *Meyer* hätte vielleicht neben der US-Regierung auch die Rolle von NGOs – Menschenrechtsorganisationen auf Klägerseite, Wirtschaftsunternehmen und -verbände auf der anderen Seite – betonen können. Gewiss sollen Rezensenten Autorinnen und Autoren nicht sagen, welches Buch sie stattdessen hätten schreiben sollen, das ist immer sinnlos und unfair und soll auch hier nicht getan werden. Worum es geht: aufzuzeigen, dass Bücher möglich gewesen wären, die nicht so leicht von den Entwicklungen überrollt werden.

7. Noch ein Wort zur Frage der Aktualität. Die Arbeit von *Felz* erschien 2017, die von *Meyer* 2018. Leider waren sie schon bei Drucklegung nicht auf aktuellem Stand. *Felz* gibt an, das Manuskript Mitte 2015 abgeschlossen zu haben, aber sein Literaturverzeichnis enthält kaum Quellen, die nach 2013 erschienen sind.¹⁸ Mit der Rechtsprechungsauswertung ist es teilweise ebenso: *Felz* etwa berichtet zwar noch von *Amicus curiae briefs* zum Berufungsverfahren in *Al Shimari v. CACI Int'l, Inc.* (S. 456), verpasst aber die Entscheidung aus dem März 2014.¹⁹ Auch *Meyers* Arbeit wurde 2015 eingereicht und offenbar seitdem nicht überarbeitet. Das ist etwas misslich, zumal in einer renommierten Reihe.

Und so steht am Ende das Gefühl des Bedauerns. Einerseits ist es bewundernswert, was sie geleistet haben: der Nichtmuttersprachler *Felz*, die Nichtjuristin *Meyer*. Der Dokortitel ist verdient. Und andererseits ist es bedauerlich, wie wenig wahrscheinlich von den Büchern bleiben wird, wie viele Jahre der Arbeit ein Federstrich des Gerichts weniger wertvoll gemacht hat.

Hamburg

RALF MICHAELS

¹⁶ So *Metz*, US-Menschenrechtsklagen (Fn. 1), unter Berufung auf *Mathias Reimann*, Rückzug der „Rechtsweltmacht“? – Neoterritorialismus im US-Supreme Court, in: FS Rolf Stürner, Bd. II (2013) 1779–1800.

¹⁷ *Schulz*, Das Alien Tort Statute und transnationale Deliktssklagen (Fn. 1).

¹⁸ Zwei Aufsätze werden als „im Druck“ zitiert: *Roxanna Altholz*, Chronicle of a Death Foretold: The Future of U.S. Human Rights Litigation Post-*Kiobel*, 102 California Law Review 1495–1552 (2014); *Alan M. Trammell*, A Tale of Two Jurisdictions, 68 Vanderbilt Law Review 501–547 (2015).

¹⁹ *Al Shimari v. CACI Premier Technology, Inc.*, 758 F.3d 516 (Court of Appeals, 4th Cir. 2014); vgl. hierzu *Peter Weiss*, ATS Lives: *Al Shimari* Survives *Kiobel*, 19 UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs 19–30 (2015); Note, 128 Harvard Law Review 1534–1541 (2014–2015). Seitdem sind weitere Entscheidungen in der Sache ergangen.

